

Kirchengesetz über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst

Vom 9. April 1964

(ABl. 1964 S. 55), geändert am 28. Juni 1997 (ABl. 1997 S. 254)

§ 1

(1) 1Zum Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer¹ nicht besitzt, jedoch seine Eignung zum Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst nachgewiesen hat. 2Bewerbungen sind nicht zulässig.

(2) 1Voraussetzung für die Berufung ist eine abgeschlossene seminaristische Ausbildung für kirchlichen Dienst und Bewährung in der praktischen kirchlichen Arbeit. 2Das Weitere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.²

§ 2

(1) Auf die Dienstverhältnisse der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst findet das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz) vom 20. April 1956 (ABl. 1956 Seite 79) sinngemäß Anwendung.

(2) Die §§ 2, 3a, 11 Abs. 1, 35, 35a, 36, 38a, 39, 42 Abs. 1, 58 und 60 des Pfarrergesetzes finden keine Anwendung.

§ 3

(1) Die Dienstbezeichnung der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst lautet "Pfarrer", die der Pfarrvikare im kirchlichen Hilfsdienst "Pfarrvikar".

(2) Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst im Wartestand führen zu ihrer seitherigen Dienstbezeichnung den Zusatz "im Wartestand", Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst im Ruhestand den Zusatz "im Ruhestand".

§ 4

Der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst ist zu ordinieren, sofern er nicht bereits für den vollen Dienst an Wort und Sakrament ordiniert ist.

¹ Siehe § 1 Abs. 1 des Vorbildungsgesetzes (Nr. 460).

² Nr. 416.

§ 5

1Der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst wird mit der Verwaltung einer Planstelle (Pfarr- oder Pfarrvikarstelle) oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst beauftragt. 2Die Bestimmungen des Kirchengesetzes betreffend die Besetzung der Pfarrstellen¹ finden im Übrigen entsprechende Anwendung. 3Das Recht zur Bewerbung um eine Stelle und die Wählbarkeit sind erst nach Ablauf von mindestens einem Jahr des Dienstes als Pfarrvikar im kirchlichen Hilfsdienst gegeben.

§ 6

(1) 1Der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann versetzt werden. 2Er muss versetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Absatz 1a) oder b) des Pfarrergesetzes vorliegen.
(2) 1Im Fall des Absatz 1 Satz 2 ist der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst vor der Entscheidung zu hören. 2Bei der Erteilung eines neuen Dienstauftrages ist nach Möglichkeit auf seine persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. 3Für eine Beurlaubung vom Dienst gilt § 37 des Pfarrergesetzes.

§ 7

(1) Die Kirchenleitung versetzt den Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst in den Wartestand, wenn

1. aus den Gründen des § 35a Absatz 1a) des Pfarrergesetzes eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist,
2. aus den Gründen des § 35a Absatz 1b) des Pfarrergesetzes eine gedeihliche Führung des Amtes auch bei einer anderweitigen Verwendung nicht zu erwarten ist.

(2) Die §§ 39 Abs. 2 und 40 bis 43 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

§ 8

1Für das Dienstverhältnis des Pfarrvikars im kirchliche Hilfsdienst gelten die Vorschriften über das Dienstverhältnis des Pfarrvikars. 2In besonderen Fällen kann die Zeit einer pfarramtlichen Tätigkeit in einem anderen Dienstverhältnis bis zu einem Jahr auf die Probezeit angerechnet werden.

§ 9

(1) Für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst gilt das Kirchengesetz für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer² in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

1 Nr. 400.

2 Nr. 600.

(2) 1Das Grundgehalt richtet sich während einer Dienstzeit von drei Jahren seit der Übernahme in das Dienstverhältnis auf Probe nach der Besoldungsgruppe A 11 des Bundesbesoldungsgesetzes¹ und anschließend nach der Besoldungsgruppe A 12. 2Nach einer Dienstzeit von zwölf Jahren richtet sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes¹. 3Die in der Besoldungsgruppe A 12 erreichte Stufe wird in der Besoldungsgruppe A 13 erneut durchlaufen. 4Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die maßgebende Dienstzeit vollendet wird.

§ 10

1Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes führen die bisher angestellten Pfarrer bzw. Pfarrvikare im pfarramtlichen Hilfsdienst die Dienstbezeichnung Pfarrer bzw. Pfarrvikar im kirchlichen Hilfsdienst. 2Die bisher an sie gezahlten Bezüge werden ihnen belassen; das Gleiche gilt für Versorgungsbezüge.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1964 in Kraft.

¹ Nr. 640.

